

1589

Dienstag, 27. August 1963.

Lieferung von Kapitalgütern an Nigeria
mit längerfristiger ERG-Gewährung.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 17. August 1963
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 21. August 1963
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 23. August 1963
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes
und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz-
und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Falls der Auftrag Zentrale Delta an die Firma Gebrüder Sulzer geht, wird die gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1963 für einen Lieferwert von 21 Mio Franken auf 10 Jahre zugesicherte Exportrisikogarantie auf einen Lieferwert von 28 Mio Franken erhöht.
2. Falls der Auftrag Zentrale Delta an BBC geht, wird der Gewährung der Exportrisikogarantie auf 10 Jahre für folgende Lieferungen zugestimmt:

BBC, zwei Gasturbinen mit Zubehör im Wert von rund 25 Mio Franken, Garantiesatz 75 %;

Gebrüder Sulzer, stationäre Dieselmotoren inkl. elektrischer Teil im Wert von rund 14 Mio Franken, Garantiesatz 85 %.

3. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, die Regierungsvereinbarung vom 24. April 1963 mit Nigeria im entsprechenden Ausmass zu erweitern oder für die neuen Geschäfte eine besondere analoge Vereinbarung abzuschliessen.

Protokollauszug an das Politische Departement (8), an das Finanz- und Zolldepartement, an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Fleury

An den B u n d e s r a t

Bü/Fa. Nig. 872.1.
 Lieferung von Kapitalgütern an Nigeria
 mit längerfristiger ERG-Gewährung

Auf Grund unseres Antrages vom 27. Mai 1963 beschloss der Bundesrat am 7. Juni, der Firma Gebrüder Sulzer für die Anfang dieses Jahres ausgeschriebene Ausrüstung der Zentrale Delta mit drei Gasturbinengruppen im Betrag von 21 Mio Franken (ev. 25 Mio, wenn der elektrische Teil von Sécheron geliefert werden könnte) die Exportrisikogarantie zum Höchstsatz von 85 % auf 10 Jahre zu gewähren. Die Handelsabteilung wurde in diesem Zusammenhang ermächtigt, entweder die mit Nigeria am 24. April 1963 abgeschlossene Vereinbarung über die Gewährung von Kredit-erleichterungen für die Lieferung von Kapitalgütern im Wert von 21 Mio Franken um die Summe von 21 Mio Franken (eventuell 25 Mio) zu erweitern oder eine neue analoge Vereinbarung abzuschliessen. Dem nigerianischen Finanzministerium wurde mitgeteilt, dass wir bereit wären, der Firma Sulzer die Uebernahme des Auftrages in diesem Sinne zu ermöglichen.

In der Folge erweiterte der Verwaltungsrat der Electricity Corporation of Nigeria (ECN) die Ausschreibung von 3 auf 4 Gasturbinengruppen und beschloss wider alles Erwarten, den Auftrag an die Firma Brown, Boveri & Cie. zu vergeben, welche die vier Gruppen inkl. elektrischen Teil zum Preis von 38 Mio Franken angeboten hatte. Für diesen Entscheid war massgebend, dass BBC bereits zwei Gasturbinen für die Zentralen Afam I und II geliefert hatte, die zur vollen Zufriedenheit funktionieren, und dass auf Grund der Regierungsvereinbarung vom 24. April 1963 bei der gleichen Firma zwei weitere Gasturbinen im Wert von 17 Mio Franken für die Zentralen Afam III und IV bestellt wurden; ferner, dass die Ausrüstung der beiden Zentralen Afam und Delta mit Maschinen der gleichen Firma natürlich einen technischen Vorteil bietet. Sollte die nigerianische Regierung den Beschluss der ECN genehmigen, so wäre mit dem offiziellen Gesuch zu rechnen, die für Sulzer-Lieferungen zur Zentrale Delta angebotenen Finanzierungserleichterungen für Lieferungen der Firma BBC ausnützen zu können.

Für den Fall, dass der Auftrag Zentrale Delta endgültig an BBC gehen sollte, hat die Firma Sulzer bereits vorsorglich um Gewährung der Exportrisikogarantie für die Lieferung stationärer Dieselmotoren und dazugehörender Generatoren im Wert von 14 Mio Franken an die ECN ersucht. Diese ebenfalls der Energieerzeugung dienenden Maschinen wären für vier kleinere Zentralen bestimmt.

- 2 -

Die Firma BBC ihrerseits hat die Exportrisikogarantie nachgesucht für die vier Gasturbinengruppen Zentrale Delta im Wert von 38 Mio Franken auf 10 Jahre. Sie hat allerdings eingesehen, dass dies zusammen mit den 17 Mio Franken für Afam III und IV eine zu starke Konzentrierung auf eine einzelne Firma bedeuten würde und daher der Exportrisikogarantie als Variante die Lieferung von nur zwei Gruppen im Wert von ca. 25 Mio Franken vorgeschlagen; die zwei andern Gruppen würden wahrscheinlich von BBC Mannheim geliefert.

Bei dieser Situation erlauben wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit der Kommission für die Exportrisikogarantie folgendes vorzuschlagen:

1. Erhält Sulzer wider Erwarten doch noch den Auftrag Zentrale Delta, so würde Ihr Entscheid vom 7. Juni gelten. Da aber die ECN nun 4 (statt 3) Gasturbinengruppen anschaffen will und aus technischen Gründen Maschinen gleichen Typs verlangen wird, müsste die Garantie für 28 Mio Franken statt 21 Mio Lieferwert gewährt werden. Die Lieferung des elektrischen Teils kommt offenbar nicht mehr in Frage.
2. Erhält BBC den Auftrag Zentrale Delta, so wäre ihr die Exportrisikogarantie für die Lieferung von zwei Gasturbinengruppen im Wert von ca. 25 Mio Franken auf 10 Jahre zu erteilen. Angesichts des für Lieferungen dieser Firma bereits übernommenen Engagements (17 Mio Franken für Zentrale Afam) wäre der Garantiesatz auf 75 % festzusetzen, was für beide Geschäfte zusammen einen Durchschnittssatz von rund 80 % ergeben würde. Gleichzeitig wäre der Firma Sulzer, aus Gründen der Gleichbehandlung, anstelle der unter Ziffer 1 erwähnten Garantie die Exportrisikogarantie zu 85 % auf 10 Jahre für Lieferungen von stationären Dieselmotoren (inkl. elektrischer Teil) im Wert von rund 14 Mio Franken für die Ausrüstung von vier Zentralen zu erteilen.

Auf Grund dieser Zahlen und unter Einschluss der Garantien für laufende Geschäfte (ca. 5 Mio Franken) würde das Gesamtengagement des Bundes für Nigeria im Falle von Ziffer 1 rund 36 - 42 Mio Franken (je nachdem, ob drei oder vier Gruppen bei Sulzer bestellt werden) und bei Ziffer 2 rund 49 Mio Franken betragen.

Bei den in Frage kommenden Aufträgen handelt es sich um typische Infrastrukturprojekte, die Kreditfristen von 10 Jahren als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die ausländische Konkurrenz ist sogar bereit, über 10 Jahre hinauszugehen. Wenn auch die künftigen Risiken keineswegs unterschätzt werden dürfen, so kann Nigerien doch heute als eines der politisch stabilsten Gebiete Afrikas bezeichnet werden. Unsere Handelsbilanz mit Nigeria ist bei durchschnittlich jährlichen Importen von 60 Mio Franken und Exporten von 20 Mio Franken strukturell stark passiv. Aus all diesen Ueberlegungen sind wir der Auffassung, dass es zu verantworten sei, je nach der Vergebung der Aufträge an Sulzer und BBC der Lösung unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 zuzustimmen.

- 3 -

Für die neu zu gewährenden Finanzierungserleichterungen würden wir entweder die Regierungsvereinbarung vom 24. April 1963 entsprechend erweitern oder eine analoge besondere Vereinbarung treffen, um auch für die neuen Geschäfte die Garantie des nigerianischen Finanzministeriums vertraglich festzulegen. Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen sollte, ohne es indessen zur Bedingung zu machen, versucht werden, für die Swissair das seit längerer Zeit verlangte zweite Landerecht zu erwirken. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Falls der Auftrag Zentrale Delta an die Firma Gebrüder Sulzer geht, die gemäss Ihrer Entscheid vom 7. Juni 1963 für einen Lieferwert von 21 Mio Franken auf 10 Jahre zugesicherte Exportrisikogarantie auf einen Lieferwert von 28 Mio Franken zu erhöhen.
2. Falls der Auftrag Zentrale Delta an BBC geht, der Gewährung der Exportrisikogarantie auf 10 Jahre für folgende Lieferungen zuzustimmen:
 - BBC, zwei Gasturbinen mit Zubehör im Wert von rund 25 Mio Franken, Garantiesatz 75 %;
 - Gebrüder Sulzer, stationäre Dieselmotoren inkl. elektrischer Teil im Wert von rund 14 Mio Franken, Garantiesatz 85 %.
3. Die Handelsabteilung zu ermächtigen, die Regierungsvereinbarung vom 24. April 1963 mit Nigeria im entsprechenden Ausmass zu erweitern oder für die neuen Geschäfte eine besondere analoge Vereinbarung abzuschliessen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

PA. an: EPD 8; EFZD 3; EVED 3; EVD (Chef, Generalsekretariat, Handel 10)